

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Drucksachen 13/7015, 13/9071 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. November 1997 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

**1. Zum Antrag auf Anrufung
des Vermittlungsausschusses allgemein**

Die vom Bundesrat vorgelegte Stellungnahme ist in dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz kaum bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden. Um den Vollzug des Tierschutzgesetzes weiterhin zu effektivieren, Vereinfachungen für Rechtsunterworfenen zu schaffen, gleichzeitig aber den Schutz der Tiere nicht nur unverändert zu lassen, sondern weiter zu verbessern, sind die nachfolgend genannten Änderungen erforderlich:

2. Zu Artikel 1 Nr. 01 (§ 2 Nr. 3 – neu –)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. In § 2 wird in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. muß über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich einer angemessenen Ernährung und Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung verfügen.““

Begründung

Erfahrungsgemäß gehen viele Tierschutzverstöße auf mangelndes Wissen der Tierhalter über die grundlegenden Bedürfnisse der Tiere zurück. Die Verpflichtung für Tierhalter, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Tieren zu verschaffen, ist somit eine notwendige Ergänzung der allgemeinen Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes.

**3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb
(§ 2 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 – neu –)**

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist in Nummer 7 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 8 anzufügen:

„8. zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen die Einfuhr und auch die Einfuhr zum Zwecke der Wiederausfuhr bestimmter Tiere aus Drittländern von einer Genehmigung abhängig machen,“.

Begründung

Tiertransporte mit Herkunft aus Drittländern – insbesondere Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren aus den östlichen Nachbarstaaten – werfen erhebliche tierschutzrechtliche Probleme auf. So treffen Transporteure häufig keine Vorsorge, um die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Transportbedingungen – etwa rechtzeitiges Füttern und Tränken – der Tiere sicherzustellen. Das bestehende tierschutzrechtliche Instrumentarium reicht nicht aus, um behördlicher-

seits die Einhaltung tierschutzgerechter Verhältnisse zu gewährleisten. Der Bundesrat erinnert an seinen Vorschlag (Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes – Drucksache 11/7065), die bewährten tierseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften um tierschutzrechtliche Bezüge zu erweitern. Dem hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Drucksache 11/7065) mit dem Hinweis widersprochen, tierschutzrechtliche Einfuhrregelungen müßten aus rechtssystematischen Gründen im Tierschutzrecht selbst verankert werden. Die Dringlichkeit des Anliegens, tierschutzkonforme Verhältnisse bei Tiertransporten herzustellen, läßt nunmehr keinen weiteren Aufschub zu.

Eine vorhergehende tierschutzrechtliche Genehmigung für Transporte aus Drittländern steht auch im Einklang mit der „Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 91/496/EWG“ (Amtsblatt Nr. L 340 vom 11. Dezember 1991 S. 17), zuletzt geändert durch Richtlinie des Rates 95/29/EG vom 29. Juni 1995 (Amtsblatt Nr. L 148 vom 30. Juni 1995 S. 52). Auf andere Weise können die dort festgelegten behördlichen Überprüfungsaufgaben nicht bewältigt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d1 – neu – (§ 3 Nr. 8a – neu –)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

„d1) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. ein Tier so auszubilden oder abzurichten, daß es geeignet ist, auf einen Menschen oder auf ein anderes Tier gehetzt zu werden, und dadurch nicht entsprechend den Anforderungen des § 2 gehalten werden kann. Dies gilt nicht, soweit es nach diesem Gesetz erlaubt ist oder nach den Grundsätzen einer weidgerechten Jagdausübung oder zur Schutzhundeausbildung oder zum Schutzhundeinsatz erforderlich ist,“.

Begründung

Durch eine bewußte „Aggressionsdressur“ können Tiere, insbesondere Hunde, so abgerichtet werden, daß sie Menschen in gefährdender Art anspringen, angreifen u. a. m. beziehungsweise anderen Tieren gegenüber grundlos unverträglich reagieren. Als Folge des gefährdenden Verhaltens müßten die Haltungsbedingungen künftig entgegen den Anforderungen des § 2 gestaltet werden (durchgehender Leinenzwang für Hunde, Maulkorbzwang u. a. m.). Insofern ist ein Verbotstatbestand einzufügen, mit dem die „Aggressionsdressur“ untersagt wird.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e (§ 3 Nr. 11)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. Wirbeltiere aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen oder auszuführen, wenn damit zu rechnen ist, daß außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

a) sie ohne vernünftigen Grund getötet werden oder

b) ihnen länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.“

Begründung

Aus der grundsätzlichen Vorschrift des § 1, wonach aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen ist, muß eine Gewährleistung hergeleitet werden, die an den Grenzen des Geltungsbereichs des Gesetzes nicht halt machen kann. Es kommt demzufolge darauf an, Wirbeltieren, die in unserer Obhut stehen, ein Mindestmaß an Schutz auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu garantieren.

Die geltenden Vorschriften des jetzigen Tierschutzgesetzes reichen nicht, den Transport dieser Wirbeltiere in andere Länder zu verhindern, in denen sie Handlungen ausgesetzt sein werden, die Tatbestandsmerkmale erfüllen, die unter § 17 zu subsumieren wären.

Es besteht ein dringendes Bedürfnis, diesem unbefriedigenden Rechtszustand durch ein entsprechendes Verbot abzuwehren. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Transport von unter 20 Tage alten Kälbern in andere Mitgliedstaaten zu verweisen sein, in die sie zum Zwecke der Erzielung der Verarbeitungsprämie („Herodesprämie“) transportiert werden. Da nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. November 1997 (13 B 2070/97) die zuständigen Behörden verpflichtet sind, diese Transporte für den grenzüberschreitenden Verkehr abzufertigen, ist durch eine Änderung der Gesetzeslage die Möglichkeit zu schaffen, diese Transporte zu unterbinden.

Auch bekanntgewordenes tierschutzwidriges Verhalten, insbesondere in Ländern des Nahen Ostens, nach Abschluß der Transporte sind Anlaß, durch eine Rechtsänderung zu verhindern, daß diese Tiere aus dem Schutzbereich des Tierschutzgesetzes abtransportiert werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f – neu – (§ 3 Nr. 12 – neu –)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe f anzufügen:

f) Der Punkt am Ende der Nummer 11 wird durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Geräte zu verwenden, die durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten der Tiere, insbesondere ihre Bewegung, erheblich einschränken oder sie zur Bewegung zwingen und den Tieren dadurch vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, soweit dies nicht durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften zulässig ist.“

Begründung

Ein Verbot von elektrischen Geräten, die durch direkte Stromeinwirkung Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, ist notwendig. Gerade bei überaus sensiblen Tierarten (Pferden, Hunden) kommen z. B. elektrische Dressurhilfen, Bewegungsmaschinen oder auch sogenannte Kuh-Trainer zum Einsatz. Die Praxis zeigt, daß die vielen erforderlichen tierschützerischen Aspekte bei ihrer Handhabung sehr oft nicht berücksichtigt werden. Die gewünschten Effekte (Gehorsam, Bewegung) können in der Regel aber auch durch andere, schonendere Mittel, die ein Leiden des Tieres ausschließen, erreicht werden. Unberührt bleiben sollen z. B. die landesrechtlichen Vorschriften über die Elektrofischerei.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 a)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist § 4 Abs. 1 a wie folgt zu fassen:

„(1 a) Von Personen, die im Rahmen ihres Umgangs mit Tieren oder der Schädlingsbekämpfung regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, ist gegenüber der zuständigen Behörde ein Sachkundenachweis zu erbringen. Dies gilt auch für Personen, die die Wirkung von Einrichtungen, mit denen die Betäubung oder Tötung durchgeführt wird, beaufsichtigen.“

Begründung

In § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes werden bisher bereits Kenntnisse und Fähigkeiten von demjenigen verlangt, der ein Wirbeltier töten darf. Diese Formulierung beinhaltet jedoch keinen formalen Sachkundenachweis. Das Verlangen hiernach ist tierschutzrechtlich geboten und auch verhältnismäßig, weil beim regelmäßigen (nicht nur beim gewerblichen) Umgang mit Tieren üblicherweise eine Vielzahl von Tieren betroffen ist.

Bei maschinell durchgeführtem Betäuben und Entbluten, z. B. von Geflügel in Geflügelschlachtereien oder Aalen in Aalräuchereien, ist es geboten, daß neben den die Maschinen Bedienenden auch die Personen, die die Betäubung überwachen, über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und diese nachweisen können.

Tierhalter, die im Rahmen ihrer berufs- und hobbymäßigen Tierhaltung gelegentlich töten (z. B. Landwirte oder Kleintierzüchter), müssen über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 5 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„... (wie Gesetzesbeschluß)“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In den nachfolgend genannten Fällen, in denen eine Betäubung nicht erforderlich ist, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen und Leiden der Tiere zu vermindern.“

Begründung

Alle in Absatz 3 genannten Eingriffe können mit erheblichen Schmerzen und z. T. großer Angst verbunden sein und werden vornehmlich aus ökonomischen Gründen vorgenommen. Sie sind daher ohne Betäubung nur zu verantworten, wenn gesichert ist, daß andere schmerz- und leidensmindernde Maßnahmen durchgeführt werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 7 vorliegt,“.

bbb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.“

Als Folge ist Artikel 1 Nr. 7 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

aa) der Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.

bb) In Doppelbuchstabe dd ist der neugefaßte Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 3 dürfen auch durch eine Person vorgenommen werden, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.“

- b) In Buchstabe c sind in § 6 Abs. 5 die Wörter „Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 a“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa
Das Amputieren von Körperteilen oder das Entnehmen von Körperteilen darf grundsätzlich nur nach tierärztlicher Indikation vorgenommen werden. Es ist ethisch jedoch ausnahmsweise vertretbar, dies in den gesetzlich bestimmten Fällen auch darüber hinaus zuzulassen. Die Neufassung berücksichtigt ferner inhaltlich die Änderungen des § 5 Abs. 3.

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb
Die Änderungen sind erforderlich, um sicherzustellen, daß die Eingriffe an den landwirtschaftlichen Nutztieren auf das unerläßliche Maß beschränkt bleiben und daß durch sie keine Anpassung an das Haltungssystem erfolgt.

10. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 6 Abs. 1 Satz 4 bis 7)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe ee wie folgt zu fassen:

,ee) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten die §§ 8 b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 3 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9 a entsprechend. Die Eingriffe sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen.“

In der Anzeige sind anzugeben:

1. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
2. Zweck des vorgesehenen Eingriffs,
3. die Art und zusätzlich bei Wirbeltieren die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere,
4. die Art und Durchführung des beabsichtigten Eingriffs einschließlich der Betäubung,
5. Name, Anschrift und Nachweis der fachlichen Eignung des verantwortlichen Leiters des Vorhabens, der durchführenden Person und der Person, die die Nachbehandlung der Tiere vornimmt,
6. wissenschaftliche Begründung für den geplanten Eingriff.“

Begründung

Die in § 8 a vorgesehenen Angaben bei anzeigepflichtigen Tierversuchen sind auf die Vornahme von Eingriffen, die mit Amputationen u. ä. einher-

gehen, für eine Beurteilung nur bedingt geeignet. Insofern sind in § 6 Abs. 1 Satz 4 die Angaben und die Fristen konkret zu formulieren.

11. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b, c und d (§ 8 Abs. 5, 5 a und 7)

Artikel 1 Nr. 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) Buchstabe b ist zu streichen.
- b) Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung

In der Regel wird von den Genehmigungsbehörden bei der Bearbeitung der Genehmigungsanträge eine Frist von drei Monaten eingehalten. Lediglich in Einzelfällen kann es aus triftigen Gründen zu einer längeren Bearbeitungszeit kommen. Es ist nicht mit dem Schutzinteresse zu vereinbaren, daß eine vollständige Prüfung des Antrages nach § 7 Abs. 2 und 3, die als unabdingbar angesehen wird, durch diese Regelung nicht mehr möglich ist.

Mit Einführung dieser Vorschrift wäre es möglich, daß auch Tierversuche genehmigt sind, die nicht genehmigungsfähig (z. B. unzulässiger Versuchszweck) wären.

12. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 8 a Abs. 1 Satz 1 und 3)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a ist § 8 a Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ zu ersetzen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Für eine angemessene Bearbeitung der Anzeigen von Tierversuchen ist die Zeit von zwei Wochen im Regelfall zu kurz, so daß die Behörde den vorgesehenen Verlängerungszeitrahmen in Anspruch nehmen muß. Es ist daher zweckmäßig, eine Bearbeitungsfrist von einem Monat vorzusehen. Die bisherige Verwaltungspraxis hat gezeigt, daß eine einmonatige Frist die Tätigkeit der Versuchstiereinrichtungen nicht beeinträchtigt.

13. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 10 Abs. 1 Satz 3 – neu –)

Artikel 1 Nr. 14 ist wie folgt zu fassen:

,14. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen zu begründen, warum der Zweck der Eingriffe oder Behandlungen nicht auf andere Weise erreicht werden kann.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 8 a, ... (weiter wie Gesetzesbeschluß)“.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 8 a Abs. 1 Satz 1 ist mit der Maßgabe ... (weiter wie Gesetzesbeschluß)“.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die gegenwärtige Praxis überläßt es allein dem Lehrbeauftragten, die Notwendigkeit von Eingriffen und Behandlungen von Tieren im Rahmen der Aus- und Fortbildung festzustellen. Angesichts der Tatsache, daß in manchen Universitäten auf Tierversuche in bestimmten Studiengängen und Studienabschnitten verzichtet wird, ist es notwendig und zumutbar, gegenüber der Behörde zu begründen, warum der zu erreichende Zweck nicht durch tierversuchsfreie Modelle erreicht werden kann.

Zu Buchstabe b

Entspricht dem Gesetzesbeschluß.

14. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 10 a Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 10 a Satz 2 die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ zu ersetzen.

Begründung

Hier ist analog zu § 8 a zu verfahren, da auch diese Anzeigen einer angemessenen Bearbeitungszeit bedürfen. Die Möglichkeit, die einmonatige Frist zu verkürzen, trägt den Fällen Rechnung, in denen mit den hier gemeinten Eingriffen und Behandlungen schneller begonnen werden muß.

15. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 11 b Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 20 sind in § 11 b Abs. 2 die Wörter „mit Leiden verbundene“ zu streichen.

Begründung

Die Aggressionssteigerungen führen oft nicht für das so gezüchtete Tier zu Leiden, sondern bei Tieren oder Menschen, die mit diesem Tier in Berührung kommen.

16. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 12)

In Artikel 1 ist die Nummer 22 wie folgt zu fassen:

„22. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht gewerbsmäßig gehalten werden.

(2) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen von nicht gewerbsmäßig Handelnden nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehalten werden, wenn das Weiterleben der Tiere infolge der Schäden nur unter Leiden möglich ist oder wenn zum Erreichen bestimmter Rassenmerkmale nach diesem Gesetz verbotene Handlungen vorgenommen worden sind.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, ... (vgl. wie Absatz 2 des Gesetzesbeschlusses)“.

Als Folge ist

a) Artikel 1 wie folgt zu ändern:

– In Nummer 30 ist nach Buchstabe g folgender Buchstabe g1 einzufügen:

„g1) Nummer 24 wird wie folgt gefaßt:

„24. entgegen § 12 Abs. 1 Wirbeltiere gewerbsmäßig hält oder entgegen § 12 Abs. 2 Wirbeltiere in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder hält,“.

– Nummer 32 ist wie folgt zu ändern:

a) Der neugefaßte Wortlaut des § 21 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Die Verbote nach § 12 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Tiere, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits gehalten werden.“;

b) in Artikel 3 Nr. 3 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats] Artikel 1 Nr. 22.“

Begründung

Der gewerbliche Handel mit tierschutzwidrig geschädigten Tieren soll generell verboten werden, damit tierquälerische Handlungen oder Eingriffe im Ausland im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes nicht kommerziell genutzt werden können.

Begründung zur Folgeänderung Buchstabe a, 1. Tiret

Folge der Neufassung des § 12 Abs. 1 und 2.

Begründung zur Folgeänderung Buchstabe a, 2. Tiret, und Buchstabe b

Für den neugefaßten § 12 ist eine Übergangsfrist vorzusehen. Die zum Ende der Übergangsfrist gehaltenen Tiere müssen auch weiterhin bei den derzeitigen Besitzern verbleiben können.

17. Zu Artikel 1 Nr. 23 a – neu – (§ 13 a – neu –)

In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende Nummer 23 a einzufügen:

„23 a. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(1) Serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren und Gerätschaften mit einer besonderen Mechanik oder Technik zur Betäubung im Rahmen der Schlachtung dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn vorab der zuständigen Behörde durch ein Gutachten von einem amtlich bestellten Gutachter dargelegt wird, daß die in diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen enthaltenen Anforderungen erfüllt werden.

Die Erstellung des Gutachtens ist vom Hersteller auf seine Kosten zu veranlassen.

(2) Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften, die den Anforderungen des Absatzes 1 genügen, erhalten von der zuständigen Behörde ein Prüfsiegel.

(3) Bei Aufstallungssystemen, Stalleinrichtungen und Gerätschaften, die aus Drittländern eingeführt werden, obliegen dem Importeur die Pflichten des Herstellers nach Absatz 1.

(4) Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften, die aus anderen Mitgliedstaaten in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes verbracht werden, können das Prüfsiegel auch dann erhalten, wenn das Gutachten unter vergleichbaren Bedingungen in einem anderen Mitgliedstaat erstellt wurde.

(5) Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Bestellung des Gutachters sowie die Anforderungen an den Inhalt des Gutachtens und die Erteilung und Form des Prüfsiegels und benennt die zuständige Behörde nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2. Die Bestellung der Gutachter nehmen die obersten Landesbehörden im Benehmen mit dem Bundesministerium vor. Die Liste der Gutachter wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(6) Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 5 dürfen in der Tierhaltung bei Neu- und Umbauten nur noch mit Prüfsiegel versehene serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften zur Betäubung im Rahmen der Schlachtung eingesetzt werden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung bereits eingesetzten, serienmäßig hergestellten Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften dürfen

längstens noch 12 Jahre Verwendung finden, sofern sie nicht den Anforderungen dieser Rechtsverordnung genügen.“

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe h wie folgt zu fassen:

„h) Nach Nummer 25 werden folgende Nummern eingefügt:

„25 a. entgegen § 13 a serienmäßige Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen zur Nutztierhaltung sowie Gerätschaften zur Betäubung im Rahmen der Schlachtung einsetzt,

25 b. entgegen § 16 Abs. 1 a Satz 1 eine Anzeige ... (vgl. Gesetzesbeschluß)“.

Begründung

Um sicherzustellen, daß eine tiergerechte Haltung gewährleistet werden kann, ist es erforderlich, Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften zur Betäubung von Tieren im Rahmen der Schlachtung vor dem Einsatz in der Tierhaltung zu überprüfen. In der Schweiz wird ein derartiges Verfahren bereits seit 1982 erfolgreich durchgeführt. Gerätezulassungen sind in der Bundesrepublik Deutschland z. B. im Pflanzenschutzgesetz verankert (vgl. §§ 24 bis 30), wobei dort der Schutz der Gesundheit des Menschen bei der Verwendung der Geräte im Vordergrund stand.

Als Stalleinrichtungen kommen Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, Bodenbeläge und Kotroste, Abschränkungen und Steuervorrichtungen, Anbindevorrichtungen und Legenester in Betracht. Aufstallungssysteme sind Käfige, Boxen, Stände u. ä., die als Ganzes bewilligt werden können.

In dem geforderten Gutachten soll dargelegt werden, daß die Stalleinrichtung oder das Aufstallungssystem eine tiergerechte Haltung erlaubt. Dabei kann das Gutachten sowohl aus vorhandenem Literaturstudium erstellt werden als auch dafür ein „Praxistest“ erforderlich werden. Als tiergerecht gelten Haltungssysteme dann, wenn zu erwarten steht, daß Verhaltensstörungen, Körperschäden oder Erkrankungen haltungsbedingt mit großer Wahrscheinlichkeit nicht auftreten werden; zu belegen sind die Parameter durch Verhaltensbeobachtungen, physiologische Messungen, physikalische Meßwerte, Leistungen der Tiere u. ä.

Zur Definition „Nutztiere“ wird auf Artikel 1 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen verwiesen.

Begründung zur Folgeänderung

Der neu eingefügte § 13 a soll bußgeldbewehrt werden.

**18. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c
Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 3 Satz 2)**

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c wird Doppelbuchstabe bb wie folgt gefaßt:

„bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behälter und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, das Entladen der Tiere aus Transportmitteln selbst durchzuführen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.“

Begründung

Im Zuge der verstärkten Kontrolle von Tiertransporten hat es sich gezeigt, daß die Mitwirkungspflichten des Transporteurs oder seines Beauftragten (z. B. Fahrer) genauer definiert werden sollten, um etwa Diskussionen zu begegnen, ob und in welchem Umfang z. B. der Fahrer der zuständigen Behörde helfen muß, damit eine effektive Überprüfung der Transportsituation erreicht werden kann. Hierzu ist eine Ergänzung der Mitwirkungspflichten in § 16 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes angezeigt. Diese Ergänzung entspricht dem Grunde nach den z. B. im Fleischhygienegesetz (§ 22c) und im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz (§ 43) enthaltenen Definitionen zur Mitwirkung der Betroffenen und stellt keine Mehrbelastung für den Auskunftspflichtigen dar.

19. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe d (§ 16 Abs. 4 a)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe d ist § 16 Abs. 4 a wie folgt zu fassen:

„(4 a) Wer Tierhaltungen, Einrichtungen oder Betriebe, die nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 oder 6 der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen und in denen im tierschutzbezogenen Bereich mehr als drei Arbeitnehmer oder sonstwie entgeltlich Tätige beschäftigt werden, betreibt oder führt, hat einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen der zuständigen Behörde gegenüber zu benennen. Dieses gilt nicht für Tierhaltungen, die der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes unterliegen.“

Begründung

Für die durchgehende Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes ist es in größeren

Tierhaltungen erforderlich, daß die Betriebe eine stärkere Eigenkontrolle ausüben. Diese kann u. a. dadurch erreicht werden, daß z. B. Schlachtbetriebe oder größere landwirtschaftliche Nutztierhaltungen verpflichtet werden, einen Verantwortlichen zu benennen. Um nicht eine Delegation von Aufgaben auf die unterste Hierarchiestufe zu fördern und damit den in der Regel nicht entscheidungskompetenten Ausführenden (Befehlsempfänger) allein in die Pflicht zu nehmen, ist es geboten, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen mit der konkreten Aufgabe der Tierhaltungskontrolle nachweisbar zu betrauen. Zugleich wird durch diese Ergänzung erreicht, daß bei Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbeständen neben dem objektiven Tatbestand auch der subjektive Tatbestand leichter nachgewiesen werden kann. In Tierhaltungen nach § 11 Abs. 1 besteht bereits die Verpflichtung zur Benennung eines Verantwortlichen.

**20. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe d1 – neu –
(§ 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 – neu –)**

In Artikel 1 ist in Nummer 25 nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

„d1) In Absatz 5 Satz 2 wird in Nummer 3 das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt; in Nummer 4 wird am Ende nach dem Wort „Unterlagen“ das Wort „und“ und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die zentrale Erfassung von Tierschauen und Zirkusbetrieben mit Tierhaltung, sofern die Tätigkeit an wechselnden Standorten ausgeübt wird (Zirkuszentralregister).“

Begründung

Das Bundesministerium muß ermächtigt werden, die zentrale Erfassung aller Wanderzirkusse durch Rechtsverordnung zu regeln, weil dies für eine wirkungsvolle länderübergreifende Überwachung dringend erforderlich ist. Ohne Koordination läuft die aufwendige Kontrolltätigkeit der Länder ins Leere.

21. Zu Artikel 3 Satz 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 3 Satz 2 ist die Nummer 2 zu streichen.

Als Folge wird die bisherige Nummer 3 die Nummer 2.

Begründung

In Artikel 3 Satz 2 Nr. 2 ist bisher ein Inkrafttreten der Vorschrift in Artikel 1 Nr. 9 zum 1. Januar 1998 vorgesehen. Wenn ein Vermittlungsverfahren notwendig wird, kann dieser Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht mehr eingehalten werden.

